



Amtsblatt

der Stadt

Steinbach- Hallenberg



22. Jahrgang

Freitag, den 11. Oktober 2024

41. Woche / Nr. 12

nächster Redaktionsschluss: Montag, den 28.10.2024

nächster Erscheinungstermin: 08.11.2024

Eröffnung und Übergabe des neuen Skate-Relax-Points „HASELPIPE“

Mit einer großen Party und vielen Gästen wurde am 27. September der neue Skate-Relax-Point „HASELPIPE“ offiziell eröffnet. Nach zweijähriger Planungs- und Bauzeit endete damit das größte und aufsehenerregendste Projekt des aktuellen Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Steinbach-Hallenberg.



Foto: privat

Liebe Bürgerinnen und Bürger,



wir sind mittendrin im goldenen Oktober. Neben den Herbstferien, die viele für eine größere Urlaubsreise nutzen, ist dies der klassische Erntemonat - Kürbisse, Kartoffeln, Äpfel, Pilze, Kräuter - die Natur ist übertoll mit reichen Gaben. Am 6. Oktober war Erntedankfest. Die Kirchengemeinden haben mit Gottesdiensten, Andachten, Spendenaufforderungen und Aktionen auch in diesem Jahr darauf aufmerksam gemacht, wie wertvoll und besonders es ist, dass wir nicht nur genug Nahrungsmittel

haben, um zu überleben, sondern vielmehr können wir aus einer Fülle wählen und genießen. Das ist ein Privileg, dessen wir uns einmal mehr bewusst sein sollten.

Viel Herzblut und Freude steckt in der „Haselpipe“ - unserem neuen Jugend-Freizeitreff im Gewerbegebiet „Am Schertzer“. Dank dem Engagement unseres Jugendbeirates, dem Förderverein für Sport & Freizeit im Haselgrund sowie Fördermittelgebern, Sponsoren, Spendern und Unterstützern ist in kurzer Zeit ein besonderer Ort für unsere Kinder und Jugendlichen entstanden. Mein herzlicher Dank gilt allen, die hieran Anteil haben. Ganz besonders möchte ich mich bei unserem Jugendbeirat um die beiden engagierten Vorsitzenden Marie Burkhardt und Paul Marr bedanken. In ihrer ersten Legislatur haben die neun Mitglieder des ersten Steinbach-Hallenger Kinder- und Jugendgremiums so Einiges auf den Weg gebracht und damit für die in Kürze anstehenden Neuwahlen eine gute Vorlage, aber gleichzeitig auch eine hohe Messlatte gesetzt. Ich wünsche mir, dass sich auch für die nächste Amtszeit wieder begeisterte Kinder und Jugendliche aus unserem Stadtgebiet finden, die bereit sind, sich zu engagieren und an das bereits Geschaffene anzuknüpfen.

Auch für unseren erstmals zu gründenden Seniorenbeirat suchen wir derzeit aktive Mitstreiter. Hier gibt es bereits erste gute Ideen, deren Umsetzung in Angriff genommen werden müssen. Lassen Sie sich von den jungen Leuten anspornen und melden Sie sich bei uns.

All Jenen, die bei ihren nächsten Einkäufen bereits ans weihnachtliche Geschenkekaufen denken oder erst noch nach den passenden Ideen suchen, möchte ich einen Besuch unserer „Schdaaimicher Einkaufsnacht“ empfehlen. Diese findet am 26. Oktober bereits zum sechsten Mal im Stadtgebiet statt. Unsere Innenstadthändler und Gewerbetreibenden laden Sie gemeinsam mit dem Gewerbeverein, der Stadtverwaltung und der IHK Südthüringen recht herzlich zum lokalen Shoppen, Bummeln und Schlemmern direkt vor der Haustür ein.

Auf einen goldenen Herbst und vielleicht den ersten Glühwein der Saison freut sich mit Ihnen

Ihr Bürgermeister
Markus Böttcher



Impressum

Amtsblatt der Stadt Steinbach-Hallenberg

Herausgeber: Stadt Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Stadt Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg, Tel. Nr. 03 68 47 / 38 00, E-Mail: stadt@steinbach-hallenberg.de
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 89 13 107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langwiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigentel: LINUS WITTICH Medien KG, Frau Yasmin Hohmann – Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag abonnieren. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg



Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg in der Sitzung am 21.08.2024 die folgenden Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Steinbach-Hallenberg“.
- (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt im einfachen, unten gerundeten, von Blau und Rot geteilten Schild oben eine silberne Burgruine auf ebensolchen Felsen, beseitet von zwei grünen Tannen, unten einen goldenen Hammer mit einer goldenen Zange gekreuzt (Anlage A).
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt das Stadtwappen auf weiß-grünem Untergrund.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Stadt Steinbach-Hallenberg * Thüringen“ und zeigt das Wappen der Stadt.
- (4) Das Wappen sowie die Flagge dürfen von Dritten jeweils nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

§ 3 Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in die:
Kernstadt Steinbach-Hallenberg sowie die Ortsteile:

1. Herges-Hallenberg,
2. Altersbach,
3. Bermbach,
4. Oberschönau,
5. Rotterode,
6. Unterschönau,
7. Viernau.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilräte

- (1) Die in § 3 Nr. 2 bis 7 genannten Ortsteile Altersbach, Bermbach, Oberschönau, Rotterode, Unterschönau und Viernau erhalten eine Ortsteilverfassung im Sinne des § 45 ThürKO. In diesen Ortsteilen werden jeweils der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.
- (2) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.
- (3) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den Ortsteilratsmitgliedern, die in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind. Die Anzahl der Ortsteilratsmitglieder wird nach § 45 Absatz (3) ThürKO ermittelt und beträgt in den Ortsteilen

- | | |
|-----------------|--------------|
| a. Altersbach | 4 Mitglieder |
| b. Bermbach | 4 Mitglieder |
| c. Oberschönau | 6 Mitglieder |
| d. Rotterode | 6 Mitglieder |
| e. Unterschönau | 4 Mitglieder |
| f. Viernau | 8 Mitglieder |

(4) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
- b) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Gemeinde von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten an Werktagen ab der Einberufung der Bürgerversammlung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung bis zum Werktag vor ihrer Durchführung zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.
- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadt beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Stadtbediensteten unterstützt.
- d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Stadt am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
- g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
- i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (5) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (6) Zusätzlich zu den in § 45 Abs. 6 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten und sofern es die Haushaltsituation zulässt werden dem Ortsteilrat folgende weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung entsprechend § 3 Abs. 3 des Vertrages über die Eingliederung mit Stand vom 02.05.2018 übertragen:
- a) Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen,
 - b) Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 - c) Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und -verschönerung,
 - d) Pflege von Partner- und Patenschaften,
 - e) Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortsteilangelegenheiten,
 - f) Benutzung, Unterhaltung und Ausstattung der in den Ortsteilen gelegenen öffentlichen Kinderspielplätze, der Freizeitangebote für junge Menschen, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Heimatmuseen und Einrichtungen des Bestattungswesens,
 - g) Wahl oder Vorschlag von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf den Ortsteil beschränkt und der Stadt diese Rechte zustehen.
- (7) Der Ortsteilrat unterbreitet Vorschläge zu:
- a) wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten des Ortsteilrates durch die Hauptsatzung,
 - b) dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer den Ortsteil betreffenden Gestaltungssatzung,
 - c) dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung eines den Ortsteil betreffenden Bebauungsplanes,
 - d) dem Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen im Ortsteil, soweit nicht der Ortsteilrat nach Absatz 4 Nr. a) entscheidet,
 - e) der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben,
 - f) der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Gebiet des Ortsteils,
 - g) der Planung, Errichtung, Übernahme, wesentlichen Änderungen und Schließung von öffentlichen Einrichtungen des Ortsteils,
 - h) der Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Stadt im Ortsteil,
 - i) der Wahl oder Berufung von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf den Ortsteil beschränkt und der Stadt diese Rechte zustehen,
 - j) der Einrichtung einer Schiedsstelle, die den Bereich des Ortsteiles umfasst und Wahl der Schiedsperson für diese Schiedsstelle.
- (8) Entsprechend § 3 Abs. 4 des Vertrages über die Eingliederung mit Stand vom 02.05.2018 unterbreiten die Ortsteilräte Vorschläge und geben Stellungnahmen ab zu dem Erlass, der Änderung und Aufhebung einer dem Ortsteil betreffenden Satzung, sofern sich deren Geltungsbereich nicht auf die gesamte Einheitsgemeinde erstreckt.

§ 5

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in den Ortsteilen der Stadt Steinbach-Hallenberg entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In den Ortsteilen der Stadt hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6**Einwohnerversammlung**

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise (§ 13) öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens 2 Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von 3 Wochen schriftlich beantworten.

§ 7**Einwohnerfragestunde**

(1) Der Stadtrat gibt den Einwohnern bei öffentlichen Sitzungen Gelegenheit, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig.

(2) Die Einwohnerfragestunde erfolgt nach dem Beschluss zur Niederschrift der öffentlichen Sitzungen.

(3) Der Stadtratsvorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Die Fragestunde soll auf 30 Minuten begrenzt sein. Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann sie auf 60 Minuten erweitert werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten je zugelassener Frage.

(4) Jeder Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Steinbach-Hallenberg ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens 2 Fragen und zwei Zusatzfragen zum Thema in der Stadtratssitzung zu stellen. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen. Zugelassen werden nur Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen und deren Beantwortung keine Hinderungsgründe entgegenstehen. Bis spätestens 3 Tage vor der Stadtratssitzung können Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge schriftlich oder per E-Mail in der Stadtverwaltung (stadt@steinbach-hallenberg.de) eingereicht werden.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Die Fraktionen sind berechtigt, ergänzend Stellung zu nehmen. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Einwohnerfragestunde nicht möglich, erhalten der Einwohner sowie die im Stadtrat vertretenen Fraktionen eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen, gegebenenfalls als Zwischenbescheid, erteilt werden muss.

§ 8**Vorsitz im Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied. Der Stadtrat wählt einen Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden.

§ 9**Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

(2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters regelt die Geschäftsordnung.

§ 10**Beigeordnete**

(1) Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den ersten Beigeordneten und, wenn dieser verhindert ist, durch den zweiten Beigeordneten vertreten.

§ 11**Ausschüsse**

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 12**Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen**

(1) Sitzungen des Stadtrates können im Falle einer Notlage nach § 36a Absatz (1) ThürKO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen, durchgeführt werden. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage im Sinne der Sätze 1 bis 3 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrates geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Stadtrat in der vom Bürgermeister nach Absatz (1) Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz (1) Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über die Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Stadtratssitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Der Anwendung und der Durchführung eines Umlaufverfahrens müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen nach § 29 ThürKO und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz (1) Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Absatz (2) durchgeführt werden.

(4) Die Stadt Steinbach-Hallenberg hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Absatz (1) Satz 1 und das Umlaufverfahren nach Absatz (2) zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz (1) Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrates und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) stellt die Stadt den Mitgliedern des Stadtrates zur Verfügung und gewährleistet die technische Funktionsfähigkeit durch Wartung der/s Geräte/s. Für Störungen der Internetverbindung oder Störungen, die durch die Mitglieder des Stadtrates verursacht werden, ist die Stadt nicht verantwortlich.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend

§ 13**Seniorenbeirat**

(1) Zur Stärkung und Förderung der aktiven Teilnahme der älteren Einwohner am sozialen, kulturellen, sportlichen und politischen Leben wird ein Seniorenbeirat gebildet.

(2) Aufgabe des Seniorenbeirates ist es, gegenüber dem Stadtrat und dem Bürgermeister die Interessen der älteren Einwohner in der Stadt Steinbach-Hallenberg und seiner Ortsteile durch Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahrzunehmen. Er berät den Stadtrat und den Bürgermeister in den die Senioren der Stadt betreffenden Angelegenheiten. Der Seniorenbeirat regt gegenüber dem Stadtrat bzw. dem Bürgermeister Maßnahmen an, die die Interessen der Senioren der Stadt Steinbach-Hallenberg und seiner Ortsteile berühren.

(3) Die Beschlüsse des Seniorenbeirats sind Anregungen und Empfehlungen gegenüber der Stadt und werden zunächst dem Bürgermeister vorgelegt. Dieser hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, innerhalb von drei Monaten die Angelegenheit dem Stadtrat zur Behandlung schriftlich vorzulegen. Soweit der Bürgermeister selbst zuständig ist, unterrichtet er den Stadtrat, wenn den Anregungen oder Empfehlungen des Seniorenbeirates nicht entsprochen worden ist.

(4) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens fünf, höchstens jedoch neun Mitgliedern. Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Vereinigungen gebunden.

(5) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Stadtrat aus den Vorschlägen der Einwohner der Stadt für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorschläge sind nach einem öffentlich bekannt gemachten Aufruf des Bürgermeisters innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Bürgermeister einzureichen. Mit dem Vorschlag ist die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person vorzulegen. Die Amtszeit des Seniorenbeirates endet mit der Neuwahl der Mitglieder des Seniorenbeirates durch den Stadtrat. Sofern während der laufenden Amtsperiode weitere Mitglieder gewählt werden, endet deren Amtszeit zeitgleich mit der der übrigen Mitglieder.

(6) Der Seniorenbeirat wählt in geheimer Abstimmung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Er wird erstmals durch den Bürgermeister einberufen, danach durch den Vorsitzenden.

(8) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

§ 14

Kinder- und Jugendbeirat

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Steinbach-Hallenberg und seiner Ortsteile. Er dient der Förderung der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an kommunalen Geschehen. Der Kinder- und Jugendbeirat soll demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Er soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, Rechnung tragen.

(2) Aufgabe des Kinder- und Jugendbeirates ist es, gegenüber dem Stadtrat und dem Bürgermeister die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Steinbach-Hallenberg und seiner Ortsteile durch Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahrzunehmen. Er berät den Stadtrat und den Bürgermeister in den die Kinder und Jugendlichen der Stadt betreffenden Angelegenheiten. Der Kinder- und Jugendbeirat regt gegenüber dem Stadtrat bzw. dem Bürgermeister Maßnahmen an, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt Steinbach-Hallenberg und seiner Ortsteile berühren.

(3) Die Beschlüsse des Kinder- und Jugendbeirats sind Anregungen und Empfehlungen gegenüber der Stadt und werden zunächst dem Bürgermeister vorgelegt. Dieser hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, innerhalb von drei Monaten die Angelegenheit dem Stadtrat zur Behandlung schriftlich vorzulegen. Soweit der Bürgermeister selbst zuständig ist, unterrichtet er den Stadtrat, wenn den Anregungen oder Empfehlungen des Kinder- und Jugendbeirates nicht entsprochen worden ist.

(4) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus mindestens fünf, höchstens jedoch neun Mitgliedern ab dem vollendeten 12. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Vereinigungen gebunden.

(5) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden vom Stadtrat aus den Vorschlägen der Einwohner der Stadt für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorschläge sind nach einem öffentlich bekannt gemachten Aufruf des Bürgermeisters innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Bürgermeister einzureichen. Mit dem Vorschlag ist die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person vorzulegen.

Die Amtszeit des Kinder- und Jugendbeirates endet mit der Neuwahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates durch den Stadtrat. Sofern während der laufenden Amtsperiode weitere Mitglieder gewählt werden, endet deren Amtszeit zeitgleich mit der der übrigen Mitglieder.

(6) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt in geheimer Abstimmung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Kinder- und Jugendbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Er wird erstmals durch den Bürgermeister einberufen, danach durch den Vorsitzenden.

(8) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

§ 15

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Mitglieder des Stadtrates und Ehrenbeamte, die ihr Mandat insgesamt 20 Jahre, sowie hauptamtliche Wahlbeamte, die ihr Amt drei Wahlperioden ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 16

Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 110 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 30 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

(2) Für die Teilnahme der Ortsteilratsmitglieder an den Sitzungen des Ortsteilrates eines Ortsteils unter 1.000 Einwohnern wird als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro, für einen Ortsteil über 1.000 Einwohner wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 26 Euro gezahlt, jedoch höchstens einmal monatlich. Der Teilnahmenachweis ergibt sich aus den vorzulegenden Niederschriften des Ortsteilrates.

Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 50 Euro für jede Sitzung des Ortsteilrates, in der sie den Vorsitz führen.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 11 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeiterlösmis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 9 Euro je volle Stunde.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 3 und 4) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine pauschale Entschädigung von 30 Euro. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 50 Euro.

Für die Teilnahme der Beiratsmitglieder an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates oder des Seniorenbeirates wird als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 20 Euro, jedoch höchstens 6-mal im Jahr, gezahlt.

(6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses 150 Euro,
- der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion 150 Euro,
- der Vorsitzende des Stadtrates 110 Euro.

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld:

- die jeweiligen Stellvertreter 40 Euro.

Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen im Beirat und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende und der Stellvertreter des Kinder- und Jugendbeirates 30 Euro
- der Vorsitzende und der Stellvertreter des Seniorenbeirates 30 Euro

(7) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit gemäß Thüringer Aufwandsentschädigungsverordnung (ThürAufEVO) für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamte folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche erste Beigeordnete 487 Euro,
- der ehrenamtliche zweite Beigeordnete 175 Euro,
- der Ortsteilbürgermeister
 - des Ortsteils Altersbach 284 Euro,
 - des Ortsteils Bermbach 330 Euro,
 - des Ortsteils Oberschönau 416 Euro,
 - des Ortsteils Rotterode 404 Euro,
 - des Ortsteils Unterschönau 299 Euro,
 - des Ortsteils Viernau 698 Euro.

(8) Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 ThürAufEVO in der jeweils geltenden Fassung, die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

(9) Ist der hauptamtliche Bürgermeister länger als 3 Wochen verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, erhält der ehrenamtliche erste Beigeordnete monatlich für die Dauer der Vertretung die Höhe des Grundgehaltes des hauptamtlichen Bürgermeisters.

(10) Die ehrenamtliche Schiedsperson erhält für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schiedsstelle der Stadt Steinbach-Hallenberg eine einmalige jährliche Pauschale in Höhe von 200 Euro, die ehrenamtlichen stellvertretenden Schiedspersonen erhalten eine einmalige jährliche Pauschale in Höhe von je 100 Euro.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch eine elektronische Ausgabe der Satzung auf der Internetseite der Stadt Steinbach-Hallenberg unter der Internetadresse: <https://www.bekanntmachungen.steinbach-hallenberg.de>

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist der Bereitstellungstag anzugeben. Der Bereitstellungstag ist der Tag, an dem die Satzung erstmals im Internet bereitgestellt wird. Die Satzung kann darüber hinaus während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg im Rathaus, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg, im Vorzimmer des Bürgermeisters, 1. Etage Zimmer-Nr. 11 eingesehen werden. Gegen Kostenerstellung kann ein Ausdruck erstellt und übergeben werden.

(2) Für eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz oder der Thüringer Kommunalwahlordnung gilt Abs.1 entsprechend.

(3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den in Abs. 5 benannten Verkündungstafeln. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(4) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse oder des Ortsteilrates erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln innerhalb des Stadtgebietes:

1. Steinbach-Hallenberg:
Rathausplatz 2, auf dem Rathausvorplatz,
2. Altersbach:
Altersbacher Hauptstraße 25
(Büro des Ortsteilbürgermeisters),
3. Bermbach:
Am Markt, Dorfgemeinschaftshaus,
Bermbacher Hauptstraße 48,
4. Herges-Hallenberg:
Brücke Suhler Straße/Dörntal,
5. Oberschönau:
Parkplatz, Oberschönauer Hauptstr. 62
(Büro des Ortsteilbürgermeisters),
6. Rotterode:
Rotteroder Hauptstr. 11,
7. Unterschönau:
Park an der Unterschönauer Hauptstraße,
8. Viernau:
Forststr. 16 (Bürgerbüro)

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Ortsteilrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(6) Zusätzlich werden die unter Absatz 1, 2 und 5 ortsübliche öffentliche Bekanntmachungen in einer gedruckten Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Steinbach-Hallenberg als Lesefassung abgedruckt. Dies stellt jedoch keine rechtsverbindliche Bekanntmachung im Sinne der Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) dar und trägt ausschließlich informativen Charakter zum Zwecke der Bürgerinformation.

§ 18

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 19

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Personenbezogene Bezeichnungen dieser Satzung gelten geschlechtsneutral (m/w/d).

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.06.2019 mit der 1. Änderung vom 15.10.2019 und 2. Änderung vom 22.12.2023 außer Kraft.

ausgefertigt am: 26.09.2024

Stadt Steinbach-Hallenberg

Dienstsigel

Böttcher

Bürgermeister

Beschluss und Genehmigungsvermerk:

1. Der Stadtrat der Stadt Steinbach-Hallenberg hat mit Beschluss vom 21.08.2024, DS-Nr. 004/8/2024/SR, die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg beschlossen.

2. Das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde hat die Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg mit Schreiben vom 26.09.2024, Az: 13-1441-312/24-69, bestätigt.

Bekanntmachung

Einberufung der Bürgerversammlung im Ortsteil Altersbach zur Wahl der Ortsteilratsmitglieder

Entsprechend § 4 der Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg iVm § 45 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind im **Ortsteil Altersbach** (Wahlgebiet) die Ortsteilratsmitglieder durch eine Bürgerversammlung zu wählen. Der Ortsteilrat besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und bis zu **vier** weiteren direkt zu wählenden Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteils.

Die Bürgerversammlung mit Wahl der Ortsteilratsmitglieder findet am

**Mittwoch, dem 13. November 2024
um 18:00 Uhr**

**in der „Meilerstätte Altersbach“,
Meilerstätte 1, 98587 Steinbach-Hallenberg**

statt.

An der Bürgerversammlung dürfen **nur wahlberechtigte Bürger/innen** teilnehmen.

Für das **aktive und passive Wahlrecht** finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.

Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Erläuterung des Wahlablaufs
3. Vorschlag von Bewerberinnen und Bewerbern
4. Wahl der Ortsteilratsmitglieder
5. Auszählung der Stimmen
6. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
7. Erklärung der gewählten Ortsteilratsmitglieder zur Annahme der Wahl
8. Schließung der Bürgerversammlung

Es besteht die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge. Diese können von jedem Wahlberechtigten schriftlich vor und während der Bürgerversammlung eingereicht werden. Sie müssen **Nachname, Vorname und Beruf** des Bewerbers/der Bewerberin bzw. des/der Vorgeschlagenen enthalten.

Jede/r Bürger/in des **Ortsteils Altersbach** ist vorschlagsberechtigt und kann bis zu **vier** Personen vorschlagen. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der **Einwilligung** der Vorgeschlagenen. Ist ein Vorgeschlagener nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter hierzu eine schriftliche Erklärung vorliegen.

Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber/ jeder Bewerberin nur eine Stimme geben.

Eine Briefwahl ist für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder nicht zugelassen.

Gewählt sind die Bewerber/innen bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

Steinbach-Hallenberg, 11.10.2024

Markus Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachung

Einberufung der Bürgerversammlung im Ortsteil Bermbach zur Wahl der Ortsteilratsmitglieder

Entsprechend § 4 der Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg iVm § 45 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind im **Ortsteil Bermbach** (Wahlgebiet) die Ortsteilratsmitglieder durch eine Bürgerversammlung zu wählen. Der Ortsteilrat besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und bis zu **vier** weiteren direkt zu wählenden Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteils.

Die Bürgerversammlung mit Wahl der Ortsteilratsmitglieder findet am

**Dienstag, dem 5. November 2024
um 18:00 Uhr**

**im Dorfgemeinschaftshaus OT Bermbach,
Bermbacher Hauptstraße 48, 98587 Steinbach-Hallenberg**

statt.

An der Bürgerversammlung dürfen **nur wahlberechtigte Bürger/innen** teilnehmen.

Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.

Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Erläuterung des Wahlablaufs
3. Vorschlag von Bewerberinnen und Bewerbern
4. Wahl der Ortsteilratsmitglieder
5. Auszählung der Stimmen
6. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
7. Erklärung der gewählten Ortsteilratsmitglieder zur Annahme der Wahl
8. Schließung der Bürgerversammlung

Es besteht die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge. Diese können von jedem Wahlberechtigten schriftlich vor und während der Bürgerversammlung eingereicht werden. Sie müssen **Nachname, Vorname und Beruf** des Bewerbers/der Bewerberin bzw. des/der Vorgeschlagenen enthalten.

Jede/r Bürger/in des **Ortsteils Bermbach** ist vorschlagsberechtigt und kann bis zu **vier** Personen vorschlagen. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der **Einwilligung** der Vorgeschlagenen. Ist ein Vorgeschlagener nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter hierzu eine schriftliche Erklärung vorliegen.

Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber/ jeder Bewerberin nur eine Stimme geben.

Eine Briefwahl ist für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder nicht zugelassen.

Gewählt sind die Bewerber/innen bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

Steinbach-Hallenberg, 11.10.2024

Markus Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachung

Einberufung der Bürgerversammlung im Ortsteil Oberschönau zur Wahl der Ortsteilratsmitglieder

Entsprechend § 4 der Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg iVm § 45 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind im **Ortsteil Oberschönau** (Wahlgebiet) die Ortsteilratsmitglieder durch eine Bürgerversammlung zu wählen. Der Ortsteilrat besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und bis zu **sechs** weiteren direkt zu wählenden Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteils.

Die Bürgerversammlung mit Wahl der Ortsteilratsmitglieder findet am

**Montag, dem 11. November 2024
um 18:00 Uhr**

**im Sportlerheim OT Oberschönau,
Kühnbachstraße, 98587 Steinbach-Hallenberg**

statt.

An der Bürgerversammlung dürfen **nur wahlberechtigte Bürger/innen** teilnehmen.

Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.

Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Erläuterung des Wahlablaufs
3. Vorschlag von Bewerberinnen und Bewerbern
4. Wahl der Ortsteilratsmitglieder
5. Auszählung der Stimmen
6. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
7. Erklärung der gewählten Ortsteilratsmitglieder zur Annahme der Wahl
8. Schließung der Bürgerversammlung

Es besteht die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge. Diese können von jedem Wahlberechtigten schriftlich vor und während der Bürgerversammlung eingereicht werden. Sie müssen **Nachname, Vorname und Beruf** des Bewerbers/der Bewerberin bzw. des/der Vorgeschlagenen enthalten.

Jede/r Bürger/in des **Ortsteils Oberschönau** ist vorschlagsberechtigt und kann bis zu **sechs** Personen vorschlagen. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der **Einwilligung** der Vorgeschlagenen. Ist ein Vorgeschlagener nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter hierzu eine schriftliche Erklärung vorliegen.

Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber/ jeder Bewerberin nur eine Stimme geben.

Eine Briefwahl ist für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder nicht zugelassen.

Gewählt sind die Bewerber/innen bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

Steinbach-Hallenberg, 11.10.2024

Markus Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachung

Einberufung der Bürgerversammlung im Ortsteil Rotterode zur Wahl der Ortsteilratsmitglieder

Entsprechend § 4 der Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg iVm § 45 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind im **Ortsteil Rotterode** (Wahlgebiet) die Ortsteilratsmitglieder durch eine Bürgerversammlung zu wählen. Der Ortsteilrat besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und bis zu **sechs** weiteren direkt zu wählenden Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteils.

Die Bürgerversammlung mit Wahl der Ortsteilratsmitglieder findet am

**Mittwoch, dem 6. November 2024
um 18:00 Uhr**

**in der Sporthalle OT Rotterode,
Schulgasse 2, 98587 Steinbach-Hallenberg**

statt.

An der Bürgerversammlung dürfen **nur wahlberechtigte Bürger/innen** teilnehmen.

Für das **aktive und passive Wahlrecht** finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.

Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Erläuterung des Wahlablaufs
3. Vorschlag von Bewerberinnen und Bewerbern
4. Wahl der Ortsteilratsmitglieder
5. Auszählung der Stimmen
6. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
7. Erklärung der gewählten Ortsteilratsmitglieder zur Annahme der Wahl
8. Schließung der Bürgerversammlung

Es besteht die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge. Diese können von jedem Wahlberechtigten schriftlich vor und während der Bürgerversammlung eingereicht werden. Sie müssen **Nachname, Vorname und Beruf** des Bewerbers/der Bewerberin bzw. des/der Vorgeschlagenen enthalten.

Jede/r Bürger/in des **Ortsteils Rotterode** ist vorschlagsberechtigt und kann bis zu **sechs** Personen vorschlagen. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der **Einwilligung** der Vorgeschlagenen. Ist ein Vorgeschlagener nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter hierzu eine schriftliche Erklärung vorliegen.

Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber/ jeder Bewerberin nur eine Stimme geben.

Eine Briefwahl ist für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder nicht zugelassen.

Gewählt sind die Bewerber/innen bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

Steinbach-Hallenberg, 11.10.2024

Markus Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachung

Einberufung der Bürgerversammlung im Ortsteil Unterschönau zur Wahl der Ortsteilratsmitglieder

Entsprechend § 4 der Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg iVm § 45 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind im **Ortsteil Unterschönau** (Wahlgebiet) die Ortsteilratsmitglieder durch eine Bürgerversammlung zu wählen. Der Ortsteilrat besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und bis zu **vier** weiteren direkt zu wählenden Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteils.

Die Bürgerversammlung mit Wahl der Ortsteilratsmitglieder findet am

**Dienstag, dem 12. November 2024
um 18:00 Uhr**

**im Gasthaus „Grünen Herz“ OT Unterschönau,
Unterer Hermannsberg 6, 98587 Steinbach-Hallenberg**

statt.

An der Bürgerversammlung dürfen **nur wahlberechtigte Bürger/innen** teilnehmen.

Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.

Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Erläuterung des Wahlablaufs
3. Vorschlag von Bewerberinnen und Bewerbern
4. Wahl der Ortsteilratsmitglieder
5. Auszählung der Stimmen
6. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
7. Erklärung der gewählten Ortsteilratsmitglieder zur Annahme der Wahl
8. Schließung der Bürgerversammlung

Es besteht die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge. Diese können von jedem Wahlberechtigten schriftlich vor und während der Bürgerversammlung eingereicht werden. Sie müssen **Nachname, Vorname und Beruf** des Bewerbers/der Bewerberin bzw. des/der Vorgeschlagenen enthalten.

Jede/r Bürger/in des **Ortsteils Unterschönau** ist vorschlagsberechtigt und kann bis zu **vier** Personen vorschlagen. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der **Einwilligung** der Vorgeschlagenen. Ist ein Vorgeschlagener nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter hierzu eine schriftliche Erklärung vorliegen.

Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber/ jeder Bewerberin nur eine Stimme geben.

Eine Briefwahl ist für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder nicht zugelassen.

Gewählt sind die Bewerber/innen bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

Steinbach-Hallenberg, 11.10.2024

Markus Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachung

Einberufung der Bürgerversammlung im Ortsteil Viernau zur Wahl der Ortsteilratsmitglieder

Entsprechend § 4 der Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg iVm § 45 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sind im **Ortsteil Viernau** (Wahlgebiet) die Ortsteilratsmitglieder durch eine Bürgerversammlung zu wählen. Der Ortsteilrat besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und bis zu **acht** weiteren direkt zu wählenden Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteils.

Die Bürgerversammlung mit Wahl der Ortsteilratsmitglieder findet am

**Montag, dem 4. November 2024
um 18:00 Uhr**

**in der Merzweckhalle OT Viernau,
An der Sporthalle, 98587 Steinbach-Hallenberg**

statt.

An der Bürgerversammlung dürfen **nur wahlberechtigte Bürger/innen** teilnehmen.

Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.

Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Erläuterung des Wahlablaufs
3. Vorschlag von Bewerberinnen und Bewerbern
4. Wahl der Ortsteilratsmitglieder
5. Auszählung der Stimmen
6. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
7. Erklärung der gewählten Ortsteilratsmitglieder zur Annahme der Wahl
8. Schließung der Bürgerversammlung

Es besteht die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge. Diese können von jedem Wahlberechtigten schriftlich vor und während der Bürgerversammlung eingereicht werden. Sie müssen **Nachname, Vorname und Beruf** des Bewerbers/der Bewerberin bzw. des/der Vorgeschlagenen enthalten.

Jede/r Bürger/in des **Ortsteils Viernau** ist vorschlagsberechtigt und kann bis zu **acht** Personen vorschlagen. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der **Einwilligung** der Vorgeschlagenen. Ist ein Vorgeschlagener nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter hierzu eine schriftliche Erklärung vorliegen.

Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber/ jeder Bewerberin nur eine Stimme geben.

Eine Briefwahl ist für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder nicht zugelassen.

Gewählt sind die Bewerber/innen bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

Steinbach-Hallenberg, 11.10.2024

Markus Böttcher
Bürgermeister

Einladung zur Einwohnerversammlung

Am **Mittwoch, den 23. Oktober 2024, 18:30 Uhr**, findet eine Einwohnerversammlung für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger von Steinbach-Hallenberg statt.

Gem. § 6 der Hauptsatzung der Stadt Steinach-Hallenberg (Stand 20.06.2019) lade ich Sie hiermit recht herzlich ins Hotel „Zur Hallenburg“, Hallenburgstraße 25, ein.

Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Informationen zu aktuellen Baumaßnahmen und Bauvorhaben
3. Informationen zum Glasfaserausbau in Steinbach-Hallenberg und den Ortsteilen
4. Informationen zur neuen Tourismus- und Freizeitstrategie der Stadt Steinbach-Hallenberg
5. Beantwortung schriftlich eingereicherter Anfragen
6. Sonstiges

Damit möglichst viele Ihrer Fragen umfassend beantwortet werden können, bitte ich Sie um Zusendung dieser bis zum 21.10.2024.

Ich freue mich auf den Austausch mit Ihnen!

Böttcher
Bürgermeister

Es ist Ihnen freigestellt, den Termin zur Anhörung wahrzunehmen. Sie können sich auch durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Eine Anwesenheitspflicht besteht nicht. Kosten, die Ihnen durch die Wahrnehmung eines Termins entstehen, können leider nicht erstattet werden.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Henry Waurick
Referatsbereichsleiter

Nichtamtlicher Teil

Stadtmitteilungen

Öffentliche Stellenausschreibungen

Aktuelle Stellenausschreibungen der Stadt Steinbach-Hallenberg finden Sie auf der Internetseite unter <https://www.steinbach-hallenberg.de/index.php?id=839>

Herzlichen Dank an alle Wahlhelfer/innen!

Im Namen der Stadt Steinbach-Hallenberg bedanke ich mich herzlich bei den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern für das Gelingen der Kommunal-, Europa- und Landtagswahl im „Superwahljahr 2024“. Ohne Ihre Unterstützung wären Wahlen als wichtiger Bestandteil der Demokratie nicht möglich.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie uns auch zukünftig mit Ihrer Erfahrung, Ihrem Wissen und Können sowie Ihrer bewiesenen Einsatzbereitschaft und Zuverlässigkeit als Wahlhelfer/in zur Verfügung stehen. Im Jahr 2025 stehen planmäßig die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (voraussichtlich im Frühjahr) sowie die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September an. Bitte merken Sie sich die Termine bereits vor.

Markus Böttcher
Bürgermeister

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Az: 57011924

Zweigstelle Schmalkalden
Hoffnung 30, 98574 Schmalkalden

Liegenschaftsvermessung nach dem Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung

Ankündigung des Anhörungstermins über die Ergebnisse der örtlichen Vermessungsarbeiten

Gemeinde:	Steinbach-Hallenberg
Gemarkung:	Steinbach-Hallenberg
Flur(en):	1, 2, 4, 5
Flurstück(e):	5/3, 5/6, 13/3, 13/5, 15, 16/2, 16/3, 16/4, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30/1, 31/1, 64/2, 64/3, 64/6, 70; 17/1, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 46/10, 46/15, 47, 48/1, 48/2, 49, 50/4, 50/5, 50/6, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 107, 108/1, 108/2, 108/3, 109/3, 111, 112, 116, 119, 120, 121/118, 123, 124; 10, 30/1, 33/1, 33/3, 33/4, 34, 35/2, 36, 37, 38, 39/3, 41/1, 42, 43/1, 43/2, 46/3, 47/1, 47/2, 47/3, 48, 49, 50, 51, 52, 53/1, 53/2, 54, 55, 56, 57/1, 57/2, 58, 59, 60, 61/1, 61/2, 62, 63, 65, 66, 67, 68/1, 68/2, 70/3, 71, 73, 122, 123/1, 123/2, 124/1, 124/4, 131, 136/1, 139/1, 139/3, 139/4, 140, 141, 143, 144, 149/72, 151/69, 156/53, 159; 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8/5, 8/6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 165, 169, 180, 186/1, 186/4, 186/8, 187/3, 187/4
Lagebezeichnung:	OD Steinbach-Hallenberg, Oberhofer Straße, Hallenburgstraße, L1128
Antragsteller:	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 22.04.2024 erfolgte an den oben genannten Flurstücken eine Liegenschaftsvermessung (Straßenschlussvermessung). Für die Wiederherstellung und Zerlegung von Flurstücksgrenzen wurden Grenzpunkte untersucht und ggf. abgemarkt. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wird in einer Grenzniederschrift beurkundet. Zuvor haben Sie die Möglichkeit, sich zum Ergebnis der Liegenschaftsvermessung zu äußern.

Der dazu vorgesehene Anhörungstermin findet am **22.10.2024** ab **9:30 Uhr** an der **Bushaltestelle „Rote Mühle“** statt.

Aufruf

zur Mitwirkung im Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Steinbach-Hallenberg

Liebe Kinder, liebe Jugendliche,

Ihr seid zwischen **12 und 21 Jahre** alt?

Ihr seid **interessiert** am Geschehen und der Entwicklung in unserer Stadt?

Ihr möchtet Euch ehrenamtlich engagieren, **von und für Jugendliche**?

Ihr habt Lust, in einem kleinen Team mit Eurem Wissen und Fähigkeiten mitzumachen?

Dann brauche ich genau EUCH!

Als Bürgermeister der Stadt Steinbach-Hallenberg rufe ich hiermit gemäß Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 20.06.2019 zur Einreichung von Vorschlägen für die Mitwirkung im städtischen Kinder- und Jugendbeirat auf. Die Vorschläge können bis zum 15.11.2024 bei der Stadtverwaltung Steinbach Hallenberg eingereicht werden. Mit dem Vorschlag ist die **Einverständniserklärung** der vorgeschlagenen Person vorzulegen.

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden vom Stadtrat aus den Vorschlägen der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt für die Dauer von **drei Jahren** gewählt. Er besteht aus mindestens fünf, höchstens jedoch neun Mitgliedern. Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Seine Aufgabe besteht darin, die Bedürfnisse, Interessen und Wünsche junger Menschen durch Anfragen, Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen zu vertreten. Der Kinder- und Jugendbeirat wird durch unsere Jugendsozialarbeiterin begleitet.

Markus Böttcher
Bürgermeister

Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg
Rathausplatz 2
98587 Steinbach-Hallenberg

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis zur Mitwirkung in dem zu bildenden Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Steinbach-Hallenberg.

Name, Vorname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Telefonnummer:

E-Mail:

Beruf (bei Bedarf):

Steinbach-Hallenberg, den

Unterschrift:

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten auf diesem Formular erfolgt auf Grundlage der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Thüringer Datenschutzgesetzes. Die Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung der Mitwirkung im Kinder- und Jugendbeirat verwendet. Weitere Informationen (Artikel 13 DS-GVO) erhalten Sie in der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg (Datenschutzbeauftragter) sowie auf der Homepage der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg.

Aufruf

zur Mitwirkung im Seniorenbeirat der Stadt Steinbach-Hallenberg

Liebe Seniorinnen und Senioren,

Ihre **Erfahrungen**, Ihr **Wissen** und Ihre **Stimme** sind wertvoll!

Wir suchen engagierte Menschen mit Ideen, die sich für die Anliegen von Seniorinnen und Senioren einsetzen wollen und Interesse haben, das Miteinander der Generationen zu fördern!

Sie kennen jemanden, der sich genau dafür einsetzen möchte?

Als Bürgermeister der Stadt Steinbach-Hallenberg rufe ich hiermit gemäß § 10a Abs. 5 der 1. Änderungssatzung vom 15.10.2020 zur Hauptsatzung der Stadt Steinbach-Hallenberg vom 20.06.2019 zur Einreichung von Vorschlägen für die Mitwirkung im städtischen Seniorenbeirat auf. Die Vorschläge können bis zum 15.11.2024 bei der Stadtverwaltung Steinbach Hallenberg eingereicht werden. Mit dem Vorschlag ist die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person vorzulegen.

Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Stadtrat aus den Vorschlägen der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt für die Dauer von **drei Jahren** gewählt. Er besteht aus mindestens fünf, höchstens jedoch neun Mitgliedern. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Seine Aufgabe besteht darin, die Bedürfnisse, Interessen und Wünsche von Senioren durch Anfragen, Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen zu vertreten.

Markus Böttcher
Bürgermeister

Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg
Rathausplatz 2
98587 Steinbach-Hallenberg

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis zur Mitwirkung in dem zu bildenden Seniorenbeirat der Stadt Steinbach-Hallenberg.

Name, Vorname:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Telefonnummer:

E-Mail:

Beruf (bei Bedarf):

Steinbach-Hallenberg, den

Unterschrift:

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten auf diesem Formular erfolgt auf Grundlage der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Thüringer Datenschutzgesetzes. Die Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung der Mitwirkung im Seniorenbeirat verwendet. Weitere Informationen (Artikel 13 DS-GVO) erhalten Sie in der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg (Datenschutzbeauftragter) sowie auf der Homepage der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg.

Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf kommunalen Vermögens

Veräußerung eines Feuerwehrfahrzeugs Mercedes-Benz / Ziegler TLF16/24 DIN 14530

Die **Freiwillige Feuerwehr der Stadt Steinbach-Hallenberg** verfügt über eine Vielzahl von Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen, die einem Alterungsprozess unterliegen. Nach Erreichen der vorgesehenen Einsatzzeit, werden diese, soweit wie möglich, veräußert. Die ausgesonderten Fahrzeuge und Gerätschaften werden öffentlich angeboten. In einigen Fällen wird vorab auch ein Gutachten von einem öffentlichen Sachverständigen erstellt. Anhand des ermittelten Restwertes (= Mindestkaufpreis) wird das Objekt/Fahrzeug dann verkauft.

Die Stadt Steinbach-Hallenberg beabsichtigt den Verkauf des folgenden Feuerwehrfahrzeugs:

Mercedes-Benz / Ziegler TLF16/24, Baujahr: 1994, EZ 12/1994, Fälligkeit HU: 07/2026, Kilometerstand: 13.057 km, Bh: 210 Std
Ausstattung Fahrgestell: Lenksäule verstellbar, Motor..17 OM356 A Euro I 116kW, Nebelscheinwerfer, Antiblockiersystem, Flammstartanlage, 3090 mm, Nebenabtrieb, Differentialsperre hinten, Hinterfeder verstärkt, Rückwandfenster, Leuchtweitenregulierung, FHS Kurz F03, Kennleuchten für blaues Licht, Signalehörner, AHK, Arbeitsscheinwerfer vorn
Ausstattung Löschfahrzeug: DIN 14530, Löschtank 2.410 Ltr., Pumpe FP16/8

Das Fahrzeug/Objekt wird **ohne** feuerwehrtechnische Beladung/Ausrüstung/Funktechnik angeboten. Es weist einen, bezogen auf Alter und Nutzung, üblichen Gesamtzustand auf (Korrosion). Ein Wartungsnachweis fehlt.

Die Veräußerung erfolgt nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 ThürKO (Veräußerung von Vermögensgegenständen) und des § 31 Abs. 1 S. 3 ThürGemHV, ohne jegliche Garantie und Gewährleistung ab Standort 98587 Steinbach-Hallenberg. Das Fahrzeug ist **fahrtüchtig**, jedoch **abgemeldet** und **außer Dienst** gestellt.

In Anlehnung an das Bewertungsgutachten vom 27.09.2024 (durchgeführt durch die **DEKRA Automobil GmbH, DEKRA-Nr: 0564 / 007992 / 2024 / B078731000038 vom 27.09.2024**) wird ein **Mindestkaufpreis** (einschl. Nebenkosten für Gutachten) in Höhe von **13.790,00 €** festgelegt.

Zuzüglich zum Kaufpreis trägt der Käufer alle im Zusammenhang mit der Veräußerung anfallenden Kosten einschließlich der Überführung. Für eine sonstige private oder gewerbliche Nutzung ist der Käufer für die Entfernung der Hoheitszeichen, sowie Rückbau, Außerbetriebnahme/Abdecken der Sondersignalanlage verantwortlich. Eine anschließende Änderung der Fahrzeugart und Betriebserlaubnis ist erforderlich.

Das Fahrzeug kann nach vorheriger Terminabstimmung auf dem Gelände der Freiwilligen Feuerwehr Steinbach-Hallenberg, Lindenstraße 57, 98587 Steinbach-Hallenberg besichtigt werden. Hierzu nehmen Sie bitte Kontakt mit Herrn Leyh, Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg, Ordnungsamt/Feuerwehr, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg, Tel. 036847 38047, E-Mail: f.leyh@steinbach-hallenberg.de auf. Ebenfalls steht Ihnen das Bewertungsgutachten der DEKRA Automobil GmbH zur Einsicht zur Verfügung.

Interessenten können ihr Angebot **bis zum 08.11.2024, 10:00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2, 98587 Steinbach-Hallenberg in einem **verschlossenen Umschlag** abgeben. Verspätet vorgelegte Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Der Verkauf des Fahrzeugs erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung durch den Haupt- und Finanzausschuss auf das Höchstgebot; bei Geboten gleicher Höhe entscheidet immer das zuerst abgegebene Gebot bzw. das früher abgegebene Höchstgebot. Die Stadt Steinbach-Hallenberg behält sich vor, von der Veräußerung abzusehen bzw. das Fahrzeug erneut anzubieten. Ein Rechtsanspruch auf den Verkauf des Fahrzeugs leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab und wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgt Zug um Zug nach rechzeitigem Eingang des Kaufpreises auf dem von der Stadt Steinbach-Hallenberg benannten Konto, welches dem Bestbieter nach Abschluss eines Kaufvertrages mitgeteilt wird.

Eine Abholung ist erst nach verbuchtem Geldeingang möglich, spätestens 14 Werktage nach erfolgreichem Zuschlag muss das Fahrzeug bezahlt und abgeholt werden.

Steinbach-Hallenberg, 11.10.2024

Markus Böttcher
Bürgermeister

Spendenaufruf Adventsfest

Am 13. und 14. Dezember 2024 findet unser **30. Adventsfest** rund um das Rathaus statt. Dazu lade ich Sie herzlich ein. Damit wir das diesjährige Jubiläumsfest zu etwas Besonderem machen können, sind wir auf wohlwollende Zuwendungen und finanzielle Unterstützung angewiesen.

Zweckgebundene Spenden für unser 30. Adventsfest können direkt unter dem **Verwendungszweck „Adventsfest 2024“** auf eines der folgenden Konten der Stadt Steinbach-Hallenberg überwiesen werden:

- **Rhön-Rennsteig-Sparkasse:**
DE 17 84050000 1510000077
- **VR-Bank Bad-Salzungen Schmalkalden eG:**
DE 60 84094754 0000813290

Alle Spender erhalten selbstverständlich eine steuerlich absetzbare Spendenquittung.

Markus Böttcher
Bürgermeister

30. Adventsfest

Hiermit laden wir alle interessierten Bürger, Gewerbetreibenden und Vereine ein, sich am Adventsfest, welches am **13. und 14. Dezember 2024** stattfindet, zu beteiligen.

Auch in diesem Jahr soll wieder rund um das Rathaus eine kleine Marktstraße mit Versorgungsständen und weihnachtstypischen Artikeln aufgebaut werden.

Da der Platz und die vorhandenen Stände begrenzt sind, bitten wir um Bewerbung beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung bis zum

15. November 2024.

Aus der Bewerbung muss zwingend hervorgehen, was angeboten wird, ob ein Verkaufsstand (Hütte) benötigt wird sowie Angaben zum Platzbedarf und zum Anschlusswert für Energie für den jeweiligen Stand.

Die Standgebühr wird entsprechend der gültigen Marktgebührensatzung erhoben.

Bitte benennen Sie uns bei der Bewerbung einen Ansprechpartner mit Telefonnummer.

Im Anschluss an die Vorabinformation zum 30. Adventsfest, welche im Amtsblatt des Monats Juli erfolgt ist, sind bereits einige Bewerbungen eingegangen.

Später eingehende Bewerbungen können daher unter Umständen nicht berücksichtigt werden.

Ihr Ordnungsamt

Grünschnittannahme

Die Annahmestellen haben bis zum **9. November 2024** wie folgt für Sie geöffnet:

Annahmestelle Steinbach-Hallenberg (Nähe Bahnhof)

Mittwoch von 16 - 18 Uhr und am

Samstag von 14 - 17 Uhr

Annahmestelle Bermbach

Dienstag von 17 - 18 Uhr und am

Samstag von 13 - 15 Uhr

Annahmestelle Oberschönau

Samstag von 11 - 13 Uhr

Annahmestelle Unterschönau

Mittwoch von 13 - 17 Uhr

Annahmestelle Viernau

Samstag von 12 - 16 Uhr

Aufgrund der Zeitumstellung sind die Annahmestellen Bermbach am 05.11., Unterschönau und Steinbach-Hallenberg am 06.11. nicht geöffnet.

Wir möchten noch einmal alle bitten, die Öffnungszeiten unbedingt einzuhalten und nicht schon 15 Minuten vor Öffnung der Annahmestellen Zufahrten zu blockieren. Außerdem müssen mit dem Radlader Vor- und Nacharbeiten erledigt werden, die Personen in Gefahr bringen können.

Pro Einwohner der Stadt Steinbach-Hallenberg inkl. der Ortsteile werden kostenlos Pflanzenabfälle bis max. 120 kg im Jahr angenommen, die auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken angefallen sind. Pflanzenabfälle sind z. B. Obstgehölz- und Heckenabschnitt (bis max. 10 cm Durchmesser), Kartoffelkraut, Laub, Blattabfälle, Grasschnitt (nur im angetrockneten Zustand).

**Im Auftrag
Ordnungsamt**

Bereitschaftsdienste

Apothekenbereitschaft

- Versorgungsbereich Steinbach-Hallenberg -

Oktober und November 2024

12.10. - 13.10.2024

Arnika-Apotheke,
Tambacher Str. 44,
98593 Floh-Seligenthal..... Tel. 03683/604506

Spangenberg-Apotheke im A71-Center,
Industriestr. 4,
98544 Zella-Mehlis Tel. 03682/460915

19.10. - 20.10.2024

Henneberg-Apotheke,
Renthofstr. 7,
98574 Schmalkalden Tel. 03683/604506

Adler-Apotheke,
Marktplatz 4,
98517 Suhl Tel. 03681/707704

26.10. - 27.10.2024

Raben-Apotheke,
Talstraße 1,
98587 Steinbach-Hallenberg/ OT Viernau.... Tel. 036847/159710

Apotheke Sternplatz,
Rudolf-Breitscheid-Str. 11,
98574 Schmalkalden/ OT Wernshausen Tel. 036848/2930

31.10.2024

Sertürner-Apotheke,
Irma-Stern-Str. 9,
98547 Schwarza..... Tel. 036843/71383

Schloss-Apotheke,
Renthofstr. 29,
98574 Schmalkalden Tel. 03683/62950

02.11. - 03.11.2024

Burg-Apotheke,
Bismarkstr. 17,
98587 Steinbach-Hallenberg Tel. 036847/4880

Robert-Koch-Apotheke,
Zellaer Str. 12,
98559 Oberhof..... Tel. 036842/22348

09.11. - 10.11.2024

Rosen-Apotheke,
Steingasse 11,
98574 Schmalkalden Tel. 03683/62233

Fuchs-Apotheke,
Martin-Andersen-Nexö-Str. 10,
98527 Suhl Tel. 03681/760473

16.11. - 17.11.2024

Schloss-Apotheke,
Renthofstr. 29,
98574 Schmalkalden Tel. 03683/62950

Neue Apotheke,
Ernst-Haeckel-Str. 1a,
98544 Zella-Mehlis Tel. 03682/487264

23.11. - 24.11.2024

Elisabeth-Apotheke,
Eichelbach 2a,
98574 Schmalkalden Tel. 03683/4676660

Sertürner-Apotheke,
Irma-Stern-Str. 9,
98547 Schwarza..... Tel. 036843/71383

30.11. - 01.12.2024

Hirsch-Apotheke,
Neumarkt 9,
98574 Schmalkalden Tel. 03683/69410

Lauterbogen-Apotheke,
Friedrich-König-Str. 21,
98527 Suhl Tel. 03681/707126

Die Apothekenbereitschaft beginnt um 8 Uhr und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit.

Zahnärzte

Der Bereitschaftsdienst kann unter der zahnärztlichen
Notrufnummer 0180 / 5908077 erfragt werden.

Kultur

Veranstaltungen November 2024

jeden Dienstag

10.30 Uhr **Führung**
durch das Metallhandwerksmuseum
Anmeldung erwünscht unter: 036847 / 40540
6,00 € pro Erw., 4,00 € pro Kind 7-14 Jahre
kostenfrei mit Haseltal Card,
Erm. mit Thüringerwald Card

Samstag, 02.11.

9 Uhr **Crosslauf auf dem Knüllfeld**
org. Skiclub Steinbach-Hallenberg

Freitag 08.11. - Sonntag, 10.11.

ab 9 Uhr **Rassegeflügelschau**
org. Rassegeflügelzuchtverein Viernau e. V.

Montag, 11.11.

11.11 Uhr **Start der 72. Karnevalssaison**
am Platz der Deutschen Einheit Viernau
org. Elferrat Viernau e.V.

Dienstag, 12.11.

14-18 Uhr **Kreativer Handarbeitsnachmittag**
im Heimathof Steinbach-Hallenberg
gemütliches Beisammensein
und Erfahrungsaustausch
eigene Arbeitsutensilien bitte mitbringen
org. von Heidi Reumschüssel

Samstag, 16.11.

19-23 Uhr **Museumsnacht**
19 Uhr Eröffnung der Ausstellung „Blumen und Landschaften in Aquarell“ von Sabine Holland-Moritz, offenes Museum, Schauschmieden, Taschenlampenführung, musikalische Umrahmung und traditionelle Leckereien
org. vom Metallhandwerksmuseum Steinbach-Hallenberg

Samstag, 16.11.

Einlass **Auftaktveranstaltung**
19 Uhr **mit Prinzenproklamation mit Zeltstoff**
Beginn Sporthalle Viernau
20.11 Uhr org. Elferrat Viernau e.V.

Freitag, 22.11.

ab 14 Uhr **Kleintierschau in der MZH Viernau**
Eröffnung

Samstag, 23.11

09-20 Uhr **Kleintierschau**

Sonntag, 24.11.

09-14 Uhr **Kleintierschau**
org. GZV Viernau 1907 e.V.

Montag, 25.11.

20 Uhr

Montagskino „Maria Montessori“

Frankreich/Italien 2023, Regie: Léa Todorov
Ärztin, Pädagogin, Mutter: die weltberühmte Maria Montessori lebte ein selbstbestimmtes, aber auch dramatisches Leben. Das in leuchtenden Farben inszenierte Drama erzählt von einer unfassbar starken und klugen Frau, die alles will und mit ihrem eigenen Leben auch das Geschick der bürgerlichen Gesellschaft für immer verändert.

Eintritt: 3,00 € pro Person,
1,50 € pro Person mit Haseltal Card
org. vom Förderverein
Heimathof Steinbach-Hallenberg

Samstag, 30.11.

16 Uhr

Weihnachtsmarkt Viernau

rund um den Gemeindeplatz Viernau

Änderungen und Ergänzungen vorbehalten!

750-jähriges Dorfjubiläum zum Meilerfest in Bermbach

Am zweiten Augustwochenende wurde in Bermbach das 750-jährige Dorfjubiläum gefeiert. Passenderweise fand das stimmungsvolle Festwochenende in Kombination mit dem 34. Bermbacher Meilerfest statt. Die Herstellung von Holzkohle prägte den kleinen Ort über Jahrhunderte, die lange Tradition wird mit dem Meilerverein am Leben erhalten.

Den Männern um Vereinsvorsitzenden Fabian Weigel ist es zu verdanken, dass diese Tradition aufrechterhalten und gepflegt wird. Wochen vor dem Fest kümmern sie sich um das Holz, richten den Platz her, stellen den Meiler auf und sorgen für ein ansprechendes Programm. Das war in diesem Jahr besonders attraktiv. Von Meilercafé, Kinderdisco, Musikschulprogramm, Partyband Hess bis hin zu Feuervarieté, Frühschoppen, Mittagessen, Familiennachmittag, Comedyshow und dem Entzünden des Meilers war alles dabei. Selbst an Köhlersuppe, die nach einem traditionellen Rezept zubereitet worden war, hatte man gedacht.



Köhlersuppe nach traditionellem Rezept hatte der Verein Heimatliches Brauchtum im Haselgrund zubereitet.

Fotos: Annett Recknagel

Ortsteilbürgermeister Gerd Hermann erinnerte zum Festakt am Sonntagmittag an die erste Ansiedlung, die in die Zeit des 11. bis 14. Jahrhunderts gefallen war. 1274 haben die Hardenberger und Schleusinger Linie Orte wie Viernau, Herges und Bermbach umfasst. Der Ortsname wechselte in den Folgejahren von Bernbruch, Bernbach und Bärbach zu Bermbach. Die Einwohner verdienten ihr Geld mit dem Schlagen von Holz und dem Herstellen von Holzkohle. Etliche seien auch in der Landwirtschaft tätig gewesen.

Ab 1888/89 begann sich die Werkzeugindustrie und die Fertigung von Kleisenwaren durchzusetzen. Die ersten Betriebe seien zwischen 1890 und 1910 gebaut worden. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts habe es in Bermbach noch 49 Holzhauer, 19 Landwirte, sieben Nagelschmiede, sieben Leineweber, vier Schlosser und vier Köhler gegeben.

Hermann erwähnte vier bedeutende Betriebe mit einer Belegschaft zwischen 20 und 30 Leuten, bei denen nahezu alle erwachsenen männlichen Personen des Ortes eine lohnende Beschäftigung gefunden hätten. In den 1920er Jahren entstanden in Bermbach zahlreiche Vereine. Als Beispiele nannte der Ortsteilbürgermeister Männergesangsverein, gemischten Chor, Musikverein, Theaterverein, Zitherverein, Wanderklub, Schützenverein, Kriegerverein, Bettschonerclub und Obst- und Gartenbauverein. Letzterer sei mit mehr als 70 Mitgliedern der zahlenmäßig stärkste gewesen.

Nach dem zweiten Weltkrieg versorgten sich die Bermbacher im Ort selbst. Es gab einen Konsum, Industriewaren, einen Bäcker, einen Fleischer, zwei Gaststätten und anderes. Nach der Wende verzeichnete man 27 angemeldete Gewerbe. Bis heute sollten es neben handwerklichen Kleinbetrieben jedoch nur zwei Großbetriebe schaffen, erhalten zu bleiben.

Ortsteilbürgermeister Hermann ging zudem auf die Einweihung der Kirche mit Schule 1880, den Bau der Wasserleitung 1909, die Versorgung des Ortes mit elektrischem Licht 1917, die Eröffnung des Schwimmbades 1937 und die Einrichtung des ersten Kindergartens 1939 ein. Nach der Wende etablierte sich die Partnerschaft zur hessischen Gemeinde in Neuental. Zudem erwähnte der Ortsteilbürgermeister Veränderungen im Ort, wie das Dorfgemeinschaftshaus, dessen Grundsanierung 2,4 Millionen Mark verschlang - der Eigenanteil für den kleinen Ort habe bei einer Millionen Mark gelegen.

Heege und Rohrweg seien aus Mitteln „Aufschwung Ost“ ausgebaut worden. Der Kindergarten wurde saniert, im Eingangsbereich der Kirche gab es Veränderungen, der Dorfplatz wurde neu gestaltet, ein Bauhof errichtet, die Bermbacher Hauptstraße wurde als Gemeinschaftsmaßnahme mit Landkreis, Gewas, Abwasserzweckverband und Energieversorger grundhaft ausgebaut. Die freiwillige Feuerwehr erhielt 1999 ein neues Löschfahrzeug.

Das erste Bermbacher Meilerfest fand am 27. August 1989 statt, damals noch unter freiem Himmel. Beim zweiten waren dann Gäste aus den vier Orten namens Bermbach anwesend, erstmals gab es ein Festzelt im Ort. Die Tradition wurde beibehalten. Heuer feierte man das 34. Meilerfest - wegen Corona musste es einmal ausfallen. Meilerprinzessin Lea Jäger war es wie bereits im letzten Jahr vorbehalten, den Holzkoloss, der auf dem Bauhofgelände errichtet worden war, zu entfachen. Dieser musste dann bis zur Holzkohleernte am folgenden Samstag bewacht werden. Auch das übernimmt der Meilerverein Jahr für Jahr und rund um die Uhr, sieben Tage die Woche.



Nach nur wenigen Sekunden qualmte der Koloss, den Meilerprinzessin Lea Jäger unter den wachsamen Augen von Daniel Jäger anlässlich des 34. Meilerfestes entfachte.

„Es hätte nicht besser laufen können“, resümierte Fabian Weigel abschließend. Das Wetter passte, der Meiler qualmte und alle waren zufrieden. Landrätin Peggy Greiser brachte 1500 Euro mit und auch Bürgermeister Markus Böttcher überbrachte Grußworte und einen finanziellen Zuschuss.



Vereinsvorsitzender Fabian Weigel und Ortsteilbürgermeister Gerd Hermann (2. und 3. v. l.) freuen sich über den Scheck von Landrätin Peggy Greiser.

Mit dem 750. Ortsjubiläum feierte auch der Tischtennisverein seinen 70. Geburtstag. Extra dazu wurde am Samstag ein kleines Doppeltturnier ausgetragen. Insgesamt zehn Mannschaften mit Spielern aus den eigenen Reihen sowie von befreundeten Vereinen aus Kaltensundheim, Suhl und dem sächsischen Taucha traten in der Sporthalle gegeneinander an. Auch hier gratulierten Ortschef Gerd Hermann und Bürgermeister Markus Böttcher zum runden Jubiläum.



Anlässlich 70 Jahre Tischtennisverein Bermbach fand ein kleines Jubiläumsturnier statt. Foto: privat

Pressestelle



18 Uhr Lampion-Umzug für alle Kinder mit den HOT STICKS Start Bäckerei Marr



Hauptstraße 45,
98587 Steinbach-Halleberg

**Metallhandwerks-
MUSEUM**

MUSEUMS NACHT

IM METALLHANDWERKSMUSEUM
STEINBACH-HALLEMBERG

Offenes Museum | Schauschmieden |
Taschenlampen-Führungen | Kulinarische Leckereien

HIGHLIGHTS:

- Vernissage zur Ausstellung der Kunstwerke von Sabine Holland-Moritz
- Livemusik von "The Jazz-O-Phonics"

16.
NOVEMBER
2024

19.00 Uhr bis 23.00 Uhr

Mehr Informationen: www.metallhandwerksmuseum.de



Alle 312 Mädchen und Jungen waren dabei, wobei Jede und Jeder entsprechend der eigenen Stärken eingesetzt wurde. Und wer nicht gerade mit Proben beschäftigt war, bastelte die schönsten Utensilien zum Thema.

Das ganze Projekt dauerte letztlich bis zum Freitag und damit nahezu eine Woche. Mitinitiatorin war die Grundschullehrerin Christina Holland-Nell, die gleichzeitig Klassenlehrerin der 4a und Vorstandsmitglied im Schulförderverein Steinbach-Hallenberg ist und die für den Mitmachzirkus einen Förderantrag im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gestellt hat. Das Projekt konnte so über das „Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ mitfinanziert werden.

Manege frei - Vorhang auf! hieß es dann für die Grundschüler, die bei den insgesamt vier Auftritten verschiedene Kunststücke am Trapez, bei Jonglage und Seiltanz, der Piratenshow, Clownerie, Zauberei, Akrobatik und einiges mehr zeigten. Dabei setzten sie das zuvor Gelernte nicht nur sehr schnell um, obendrein bewiesen sie auch viel Mut. „Ich bin ganz begeistert, wie schnell die Schüler das alles umgesetzt haben“, sagt Silvia Hollandt, Schulleiterin in Steinbach-Hallenberg. „Das Schöne an dem Projekt ist, dass jedes Kind im Rampenlicht steht“, formulierte Christina Holland-Nell. Man müsse nicht mit mathematischen Höchstleistungen glänzen. Im Circus könne ein jeder seine Stärken zeigen. Und das bedeutet Mut. Wenn Eltern und Verwandte dann im Publikum sitzen, spornt das die Kinder bekanntlich doppelt an.

Manege frei - Grundschüler begeistern bei Mitmachzirkus

Wenn ein Zirkus in der Stadt ist, da kann man was erleben. Vor allem dann, wenn es ein Mitmachzirkus ist und dieser auf dem Gelände der Haselstalgrundschule gastiert. Denn beim „Projektcircus Happykids“ sind die Kinder die Stars in der Manege.

Nachdem Schüler, Eltern und Zirkusleute das Kuppelzelt unterhalb der Haselstalgrundschule aufgebaut hatten, begann am Montagmorgen der Startschuss für die Probenarbeit und damit für die Kinder. Dafür wurden die Turnhalle und die Klassenzimmer zu Probenräumen umfunktioniert. Betreut wurden die Kinder von professionellen Künstlern, die weltweit unterwegs und auf die Arbeit mit Kindern spezialisiert sind.



Jongleure zeigten beim Umgang mit Reifen, Ringen und Tellern ihr Können.



Die Kinder freuen sich gemeinsam mit Mitinitiatorin Christina Holland-Nell (re.) über die gelungene Projektwoche mit dem „Projektcircus Happy Kids“. Fotos: Annett Recknagel



Beim Seiltanz waren Beweglichkeit, Gleichgewicht und Vertrauen gefragt.

Innerhalb von zwei Tagen übten die Kinder eine zweistündige Vorstellung ein, die ab Mittwoch in zwei Gruppen präsentiert wurde, jeweils zwei Mal mit den zweiten und dritten Klassen sowie ebenso mit den ersten und vierten Klassen.

Die Show war als Reise durch verschiedene Länder aufgebaut. Los ging's mit Brasilien. Die Schönheit des Landes wurde durch eine Schwarzlichtshow inszeniert. Leuchtende Farben und tanzende Kinder stimmten auf den Abend im Circuszelt ein. Die Hitze trat in den Hintergrund. Alle Augen waren auf die Akteure gerichtet. Die glänzten durch Akrobatik auf dem Drahtseil, bewiesen ihren Mut im Umgang mit brennenden Fackeln, standen auf Glasscherben und Nägeln, schlüpfen in die Rolle von Harry Potter, jonglierten, trauten sich Dinge, die sie noch nie gemacht hatten.



Bei der Feuershow, einem der Höhepunkte der Aufführungen, wuchsen die Kinder über sich hinaus.

Natürlich fehlten auch die Clowns nicht. Mit ihnen wurde es lustig im Zelt. Das Publikum war aus dem Häuschen. Viel Jubel gab es auch für die Einlagen am Trapez. Eine Piratenshow war ebenso zu sehen. Freilich alles in den entsprechenden Kostümen. Alles in allem eine gelungene Sache, bei der die Kinder über sich hinauswuchsen und die ihnen noch lange in Erinnerung bleiben wird.

Pressestelle

MUSIK & COMEDY
LARS REDLICH

LARS
BUT NOT LEAST!!!

24. Kleinkunsttag Eine grandiose Unterhaltungsshow
Mehrzweckhalle Viernau

www.LarsRedlich.de

27.10.24, 19.00 Uhr (Einlass 18.00 Uhr)
Mehrzweckhalle Viernau
Abendkasse 24 € /Karten Vorverkauf:
Raben-Apotheke, Salon Hoffmann, Mode-Eck Herges, TouristInfo, Buchhandlung Zschieschang,
per Mail: bernd.analzahn@t-online.de/ Tel. 0172/7940486
Es lädt ein: Gewerbeverein Viernau e.V.

ZEITREISE IN DIE MONGOLEI
MIT GALTAI TSCHINAG
25. OKTOBER 2024 | 19.00 UHR

Galtai Tschinag, Sohn des Tuwa-Stammesoberhauptes Galsan Tschinag, gibt faszinierende Einblicke in das Leben der mongolischen Nomaden. Neben den Erzählungen über seinen Vater, stellt er auch seine eigenen Projekte zur Unterstützung von Mutter Erde und Kindern vor. Der Abend wird durch eindrucksvolle Bilder, kurze Filme und die klangvolle Musik der Pferdekopfgeige abgerundet.

7€
PRO PERSON

Heimathof Steinbach-Hallenberg
Hauptstraße 45,
98587 Steinbach-Hallenberg

Quelle: Mongellanz

Montagskino im Heimathof

Am 28. Oktober läuft der preisgekrönte und Oscar-nominierte Film

Regie: Ilker Catak, Deutschland 2023
Beginn: 20.00 Uhr, Eintritt: 4,00 €, Haseltalcard 2€

Förderverein Heimathof Steinbach-Hallenberg e.V.
in Zusammenarbeit mit dem Kulturverein der Villa K. Schmalkalden

SV „Eintracht“ Altersbach WSV Rotterode gemeinsamer W a n d e r t a g

Rund um Schwarzburg

(Schloss, OL Schwarzburg, Hirschtränke, Helenensitz, Dürres Schild, Schweizerhaus, Suppenschüssel, Trippstein, Radfahrerkerkirche Schwarzburg)

c a . 1 4 k m , c a . 4 3 0 m H ö h e

20.10.2024

Abfahrt Bus: 8.00 Uhr (Rotterode – Schule, Altersbach – Siedlung – Kiga – OA, Steinbach-Hallenberg – Rathaus - Bahnhof)

Bitte Rucksackverpflegung mitnehmen.
Einkehrmöglichkeiten am Ende der Tour.

Ankunft Altersbach: ca. 19.00 Uhr

Unkostenbeitrag (für den Bus)
Vereinsmitglieder frei!
Gäste nur 15,00 €

Anmeldung und weitere Infos bis zum 17.10.2024

Hinweis: Wer nicht alle Höhenmeter mitmachen möchte, kann ab dem Schweizerhaus eine alternative Route, entlang der Schwarzza, nach Schwarzburg wählen (gesamt ca. 10 km).

Axel Schatz	Tel./WA	0174 - 81 0 73 88
Thomas Michalowski	Tel./WA	0160 – 70 15 3 66
Marco Bauerschmidt	Tel./WA	0173 – 53 83 1 26
Robert Schatz	Tel./WA	0162 – 57 47 42 4
Andreas Bahner	Tel./WA	0170 – 16 21 4 52

Am Sonntagvormittag wehte dann in der Stadtkirche noch einmal kräftig der klangvolle „Bläserwind“. Pfarrer Wolfram Fromke und Pfarrerin Ute Borchert begleiteten durch den Festgottesdienst, dessen Hauptthema natürlich das Posaunenchorjubiläum war. Landesposaunenwart Matthias Schmeiß dirigierte den Posaunenchor und Pfarrer Fromke sprach in seiner Predigt vom Zusammenspiel der verschiedenen Instrumente, wie sie mit ihren unterschiedlichen Klängen begeistern und berühren. Bei den Musikeinlagen zeigten die Bläserinnen und Bläser noch einmal ihr gesamtes Können. Dabei war die jüngste Musikerin neun, der älteste Bläser 87 Jahre alt.

Passend zum Jubiläum feierte Kantorin Dorothea Krüger ihren 60. Geburtstag. Mit einem kleinen Überraschungsständchen gratulierten zum Ende des Festgottesdienstes der Kirchenchor, der Frauensingkreis, das Kirchenbüroensemble, also Sekretärin Antje Krannich, mit ihren beiden Töchtern an Flöten und Geige, Pfarrerin Ute Borchert mit Akkordeon und Pfarrer Wolfram Fromke am Fagott.



Mit einem Festgottesdienst in der Stadtkirche wurde dem 125-jährigem Jubiläum des evangelischen Posaunenchores Steinbach-Hallenberg gedacht. Foto: Kirchengemeinde

Pressestelle

Kirchliche Nachrichten

125 Jahre Posaunenchor Steinbach-Hallenberg

Am dritten Septemberwochenende feierte der evangelische Posaunenchor Steinbach-Hallenberg seinen 125. Geburtstag. Sozusagen mit Pauken und Trompeten wurde bereits am Samstagabend bei einem Serenadenkonzert ein fröhliches Potpourri durch verschiedene musikalische Stilrichtungen gespielt. Die Bläserinnen und Bläser begeisterten bei bestem Wetter auf dem Kirchplatz über 200 begeisterte Zuhörer.



200 Gäste lauschten beim Serenadenkonzert dem fröhlichen Potpourri in verschiedenen Stilrichtungen, die der Posaunenchor zum Besten gab. Foto: privat

Vereine und Verbände

Wir trauern um Regina Holland Cunz

Regina Holland-Cunz hat sich seit Gründung des Vereins mit ihrem Interesse an Kultur, bildender Kunst und Literatur aktiv in die Vereinsarbeit eingebracht. Ihr Wissen und ihre Meinung waren immer eine Bereicherung. Einige Jahre arbeitete sie im Vorstand des Vereins.

Besonders beliebt waren ihre thematischen Leseabende, die immer zahlreich von Einheimischen und Gästen besucht wurden.

Wir werden sie und ihre offene Art im Umgang mit Menschen vermissen.

Andrea König
Vorsitzende

Förderverein Heimathof Steinbach-Hallenberg e.V.



Sonstiges

Einladung der Jagdgenossenschaft Altersbach

Die außerordentliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Altersbach findet

am Donnerstag, dem 14.11.2024

um 19 Uhr

im Gemeindehaus Altersbach

statt.

Tagesordnung:

- TOP 1 Eröffnung/ Begrüßung
- TOP 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 4 Wahl des Wahlleiters
- TOP 5 Ergänzungswahl des Jagdvorstehers und des stellvertretenden Jagdvorstehers
- TOP 6 Beschluss zur Änderung des § 14 Abs. 1 Nr. 1 der aktuell gültigen Satzung der Jagdgenossenschaft Altersbach
- TOP 7 Schlusswort

Die Satzungsänderung gemäß TOP 6 der Tagesordnung liegt in der Zeit vom 01.10.2024 bis 31.10.2024 (oder anderer Zeitraum der mindestens zwei Wochen umfasst) in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten des Rathauses sind Dienstag von 9.00-11.00 Uhr und 13.00-17.30 Uhr, Donnerstag und Freitag von 09.00-11.00 Uhr.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft Altersbach (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

Zur Ausübung der Mitgliedsrechte (hier: Teilnahme und Stimm-berechtigung der Jagdgenossen) haben die Jagdgenossen dem Jagdvorstand alle zur Anlegung eines Verzeichnisses (Jagdkataster) erforderlichen Unterlagen, insbesondere Grundbuchauszüge, unaufgefordert vorzulegen. Durch Eigentümerwechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Bei Erbengemeinschaften besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaftsrechte durch einen Erbschein zu belegen.

Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse

1. durch seinen Ehegatten,
2. durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie,
3. durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder
4. durch einen bevollmächtigten volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen.

Für die Erteilung der Vollmacht an den Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsgemäß berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Tobias Schmidt
Stellvertretender Jagdvorsteher